OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701246/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 16. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der S Ö gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. Juli 2021, GZ: BHFR/921060007664/21, wegen Übertretung nach dem Epidemiegesetz iVm der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. Mai 2021, GZ: BHFR/921060007664/21, wurden über die Beschwerdeführerin Geldstrafen von 100 Euro, EFS ein Tag und 9 Stunden (Faktum 1) und 500 Euro, EFS 9 Tage und 15 Stunden (Faktum 2) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 11. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 206/2021 (Faktum 1), § 40 Abs. 1 lit. c EpiG iVm § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Z 12, 13 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 206/2021 (Faktum 2) verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden der Beschwerdeführerin zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 06.05.2021, 01:32 Uhr
Ort: H, S, Aufenthaltsraum im Erdgeschoss
Sie haben als Gast einer Veranstaltung in H, S, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 in geschlossenen Räumen der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich ‚Party' (Feiern einer Prüfung) in einem Aufenthaltsraum in H, S, keinen den Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 in geschlossenen Räumen ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 11. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, 11. Novelle zur 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 206/2021, in der Zeit vom 06.05.2021 bis 18.05.2021, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.

2. Datum/Zeit: 06.05.2021, 01:32 Uhr
Ort: H, S, Aufenthaltsraum im Erdgeschoss
Sie haben an einer geplanten Zusammenkunft zur Unterhaltung und Belustigung teilgenommen, obwohl Veranstaltungen untersagt sind. Es haben insgesamt 10 Personen aus mehr als zwei verschiedenen stammenden Haushalten teilgenommen, obwohl bei Zusammenkünften nur bis zu vier Personen teilnehmen dürfen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen. Diese Zusammenkunft erfolgte in einem Aufenthaltsraum in H, S".

1.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 22. Mai 2021 fristgerecht Einspruch, in dem sie ausführte, dass die Strafverfügung vom 21. Mai 2021 „dem Grunde und der Höhe nach angefochten" werde. Begründend führte sie hiezu weiters aus, dass es richtig sei, dass sie am 6.5.2021 als Gast an

einer Zusammenkunft in einem Aufenthaltsraum des S in H teilgenommen habe. Beim Betreten der Anlage und bei der Zusammenkunft habe sie eine FFP2 Maske getragen und im Aufenthaltsraum habe sie versucht, einen Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen einzuhalten. Sie verweise auf den Bescheid BHLLSanR-2021-195512/2-KNH, dem zur Folge sie seit dem 2.5.2021 als genesen zu betrachten sei. Die Zusammenkunft sei mit 3 Personen gewesen und nur beim Konsumieren habe sie die Maske kurzzeitig nicht getragen. Sie habe, bedingt durch die Covid Pandemie, die 3 Studienkollegen seit mehr als einem halben Jahr nicht gesehen und habe bemerkt, dass sich um 01:32 scheinbar 10 Personen im Aufenthaltsraum befunden haben und die Schutzmaßnahmen nur noch bedingt eingehalten worden seien. Sie studiere im zweiten Semester, habe kein Einkommen, und könne sich die Strafe in Höhe von 600 Euro nicht leisten. Sie ersuche um Kenntnisnahme und bitte um Aussetzung der Strafverfügung oder um Verminderung der Strafe auf eine Höhe, die sie sich ohne Einkommen leisten könne, da sie unbescholten sei.

1.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 13. Juli 2021 gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und bemaß die Geldstrafen hinsichtlich Faktum 1 mit 70 Euro und hinsichtlich Faktum 2 mit 250 Euro neu und wurde nunmehr eine Gesamtersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen und 14 Stunden bestimmt. Begründend führte die belangte Behörde – soweit hier relevant – aus, dass sich der Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe gerichtet habe. Da ausschließlich das Strafausmaß bekämpft worden sei, sei die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung(en) rechtskräftig geworden. Die Behörde sei nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt.

2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 23. Juli 2021, in der die Beschwerdeführerin das Straferkenntnis „dem Grunde als auch der Höhe nach“ anficht. Begründend wurde darin weiters Folgendes vorgebracht: „In der Begründung wird auf Seite 2 von 4 behauptet, dass sich mein fristgerecht eingebrachter Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe(n) richtet, dass ausschließlich das Strafausmaß bekämpft wurde und die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung(en) rechtskräftig geworden ist. Gegen diese Behauptung erhebe ich Beschwerde, weil ich mit Schreiben vom 22.5.2021 sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Einspruch erhoben habe. Die Begründung im Straferkenntnis ist außer dem sehr allgemein formuliert und aus dem oben erwähnten Grund formal unrichtig.
Ich kann in der Begründung und der Strafbemessung nicht entnehmen, dass meine besondere Situation berücksichtigt wurde, nämlich dass ich seit dem 2.5.2021 als genesen zu betrachten bin, dass ich unzählige Male negativ auf COVID getestet wurde und ich dem zur Folge schon damals die ‚2G Regel‘ eingehalten habe. Eine COVID Impfung war zum damaligen Zeitpunkt für Jugendliche nicht möglich, meine Anmeldung zur Impfung lag allerdings schon vor. Wäre eine Impfung für Jugendliche zum damaligen Zeitpunkt schon möglich gewesen, hätte ich sogar die ‚3G Regel‘ eingehalten.

Ich gehörte damals schon, und gehöre auch heute noch, zu der in der Begrünung erwähnten schweigenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung die sich an die von den Gesetzgebungsorganen erlassenen Gesetze und Verordnungen hält, auch wenn die COVID Verordnungen überstürzt erlassen worden sind und Teile davon im nach hinein von den Höchstgerichten als gesetzwidrig erachtet und aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden könnten.
Auch bei dieser schweigenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung ist es mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit COVID zu zahlreichen Gesetzesübertretungen gekommen, die aber, im Gegensatz zu mir, nicht zur Anzeige gekommen sind und wenn sie zur Anzeige gekommen wären die Polizei und die Verwaltungsbehörden noch mehr überlastet hätten als es ohnehin schon der Fall war und ist.
Warum bei mir, trotz Unbescholtenheit, aus spezialpräventiven Gründen die Verhängung einer Geldstrafe notwendig ist, um mich von der Begehung künftiger, gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten, kann ich nicht nachvollziehen. Vor einer künftigen, gleichartigen Verwaltungsübertretung muss mich die Behörde nicht abhalten, weil es eine gleichartige Situation in Bezug auf COVID künftig nicht geben kann.
Ich habe wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass Sie sich bei der Strafbemessung, auf die sich meine Beschwerde auch bezieht, am unteren Drittel des Strafrahmens orientiert haben und hoffe, dass dieses COVID-Verfahren mit Würdigung der vorgebrachten Argumente eingestellt und der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) in Höhe von 352 Euro nicht zu bezahlen sein wird.
Ich bin Studentin ohne Einkommen und bin bereit, unpräjudiziell der Sach- und Rechtlage, den ausgewiesenen, für mich leistbaren Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 32 Euro ‚freiwillig' und als Zeichen meines guten Willens, zu bezahlen.
Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung möchte ich verzichten, weil ich mich außer Stande sehe alleine vor einem Gericht zu erscheinen und auszusagen. Ich hatte noch nie mit der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde direkt zu tun, habe sehr großen Respekt und auch ein gewisses Maß an Angst. Ich hoffe auch nicht dass ich in die Lage versetzt werde, einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe stellen zu müssen."

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 31. August 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Sachverhalt unstrittig ergibt.
Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 2 VStG hat die Behörde, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten

angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

Im vorliegenden Fall erklärte die Beschwerdeführerin im Einspruch vom 22. Mai 2021, die Strafverfügung „dem Grunde und der Höhe nach“ anzufechten, worin ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung zu sehen ist.

Da aber ein Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung bedarf (vgl. etwa VwGH 20.6.1991, 91/19/0109, mwN), kann aus einer allenfalls unvollständigen Begründung nicht abgeleitet werden, dass die Beschwerdeführerin – entgegen dem eindeutigen Einleitungssatz - „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte. Hätte die Beschwerdeführerin auf jegliche ergänzenden Ausführungen verzichtet, läge ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vor.

Im Übrigen wäre es nach Ansicht der erkennenden Richterin schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im gegenständlichen Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zitierte Erkenntnis des VwGH vom 23.3.2016, wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch weist die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde darauf hin, dass ihr Einspruch sich nicht nur auf die Strafhöhe bezogen habe.

Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;

5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens war lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt